



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der ALEXHOWEILER - Verpackung & Consulting
Inhaber: Alexander Howeiler
Rotdornweg 20, 21509 Glinde

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen dem ALEXHOWEILER - Verpackung & Consulting (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) und seinen Kunden, soweit diese Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Verkäufer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung zustande.

Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich netto in Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie gegebenenfalls anfallender Verpackungs- und Versandkosten.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu verlangen.

§ 4 Lieferung, Versand und Gefahrübergang

Lieferfristen verlängern sich angemessen bei unvorhergesehenen Ereignissen, insbesondere bei Lieferverzögerungen durch Vorlieferanten.

Die Lieferung erfolgt ab Lager oder durch Direktversand ab Werk (Dropshipping). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer, Spediteur oder eine sonstige Versandperson auf den Käufer über.

Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Käufer zumutbar sind.

Transportschäden sind vom Käufer unmittelbar beim Frachtführer zu reklamieren und zu dokumentieren.

§ 4a Über- und Unterlieferungen

Bei Sonderanfertigungen, insbesondere bei individuell bedruckten Verpackungen, behält sich der Verkäufer produktionsbedingte Über- oder Unterlieferungen von bis zu ±10 % der bestellten Menge ausdrücklich vor.

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich gelieferten Menge.

Der Käufer verpflichtet sich zur Abnahme und Zahlung der gelieferten Mehr- oder Mindermenge.

§ 5 Eigentumsvorbehalt (erweitert)

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. In diesem Fall tritt er bereits jetzt sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden

Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich USt.) an den Verkäufer ab.

Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon

unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf das neue Erzeugnis anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (z. B. Pfändungen) hat der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6 Mängelhaftung (Gewährleistung)

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Werktagen schriftlich anzuzeigen.

Bei berechtigten Mängeln leistet der Verkäufer nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Weitergehende Ansprüche des Käufers – insbesondere auf Schadensersatz – sind ausgeschlossen, soweit dem Verkäufer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7 Haftung

Der Verkäufer haftet uneingeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Höhere Gewalt (Force Majeure)

Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, soweit diese auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen ist.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere, jedoch nicht abschließend: Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Pandemien, Epidemien, Krieg, Terroranschläge, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Embargos, Energie- oder Rohstoffknappheit, Transportausfälle oder sonstige Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen.

Die von höherer Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich über das Ereignis, dessen Beginn sowie die voraussichtliche Dauer zu informieren.

Für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt werden die vertraglichen Verpflichtungen der betroffenen Partei ausgesetzt.

Dauert das Ereignis länger als 60 Tage, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen, ohne dass daraus Schadensersatzansprüche entstehen.

§ 9 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Ausführliche Informationen finden sich in unserer Datenschutzerklärung unter www.alexhoweiler.de/datenschutz.

§ 10 Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Verkäufers.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.